Fußball-Landesverband Brandenburg e.V.

Dresdener Straße 18 03050 Cottbus Tel. 0355 43102-20 Fax 0355 43102-30, E-Mail oliver.giese@flb.de



Bewegte Zeiten-Zukunft bewegen

FLB-Vereinsnummer 61

Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts (Ü-Bereich)

Dieser Antrag gilt für Spieler des Ü-Bereichs, sofern der Stammverein in der Altersklasse keine Alt-Herrenmannschaft gemeldet hat. SpO § 9a und Anhang Nr. 1 § 4.

(Zweitverein)			
Name			
Vorname			
Geburtsdatum	Pass-	Nummer -	
Zweitverein			
 rec	htsverbindliche Vereinsuntersch	nrift/Vereinsstempel	
Einverständnis zur Erte	ilung des Zweitspielrechts	seitens des Stammvereins	
Stammverein			
 rec	htsverbindliche Vereinsuntersch	urift/Vereinsstemnel	
rec	mayerbindinene veremsunterser	inty vereinsstemper	
Der zuständige Staffelle		_	rmit, dass der
Mitgliedsverein keine N	Mannschaft für den Altheri	en-Spielbetrieb gemeldet hat.	
werden kann. Die Datenerhebung und Datenv Erfüllung die von Ihnen gestellten Anträgen). S und Sperrung einzelner personenbezogener D	ing und Nutzung meiner Daten durch den Fußball-La erarbeitung erfolgt durch die von Ihnen erteilte Einwi ile sind jederzeit berechtigt, um Auskunfts-erteilung zi baten verlangen. Sie können darüber hinaus jederzeit ig für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen	indesverband Brandenburg e. V. (FLB) auf freiwilliger Basis erfolgt u ligung und zur Wahrung berechtigter Interessen (z. B. zur Ausführung i den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen. Sie können jed ohne Angaben von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch Der Widerruf kann postalisch, per E-Mail oder per Fax an den FLB üt	von Verträgen oder zur derzeit die Berichtigung, Löschung I machen und
Ort, Datum		Unterschrift des Spielers	

Hinweise:

Das Zweitspielrecht wird entsprechend des Antrages durch den FLB im digitalen Spielerpass vermerkt. Nur ein Spielerpass mit dem Vermerk des Zweitspielrechts ist gültig.

Das Zweitspielrecht für den Ü-Bereich ist unbefristet gültig.

Ein Einsatz im Stammverein ist unter den Bedingungen der SpO § 9a und Anhang Nr. 1 & 4 möglich.